

Satzung des **SC SCHLAFF Berlin e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **SC SCHLAFF Berlin e.V.** und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Die Vereinsfarben sind rot, schwarz, weiß.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nr. 12698 Nz eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung und Ausübung des Sports. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
2. Der Verein erfüllt den Satzungszweck insbesondere durch die sorgfältige Pflege des Sports zur körperlichen Gesunderhaltung der Mitglieder, vor allem durch regelmäßigen Trainingsbetrieb, Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen sowie am Ligabetrieb. Der Verein unterhält hierfür eine Fußball-, eine Badminton- und eine Tennisabteilung. Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Mitgliedschaft, sowie deren Erwerb und Verlust

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als ordentliches Mitglied, jugendliches Mitglied, passives Mitglied oder als Ehrenmitglied angehören. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand auf Lebenszeit verliehen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann einem Anderen nicht überlassen werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch :
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und ist beim Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes der Beiträge von mehr als sechs Monaten,
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, Schädigung des Ansehens des Vereins oder groben unsportlichen VerhaltensIn diesen Fällen hat das betroffene Mitglied das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes, schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen.
6. Mitglieder müssen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Erlöschen ihrer Mitgliedschaft nachkommen.
7. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen, nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich beim Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4

Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen bzw. in Fällen des § 3 Abs. 5 können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand von ihm folgende Maßregelungen – einzeln oder in Kombination - verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafen bis zu 100,- Euro,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - d) Ausschluss.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen umgehend schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Schiedskommission bzw. im Falle des Ausschlusses die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge

1. Zur Finanzierung des Vereins werden Beiträge erhoben, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung und beschließt eine Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Schiedskommission

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von Kassenprüfern
 - d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme
 - i) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit dem Vorschlag für eine Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt fünf Wochen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
8. Weitere Anträge können in der Mitgliederversammlung ständig zur Abstimmung kommen, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit festgestellt wird. Dringlichkeit auf Satzungsänderungen ist ausgeschlossen.

9. Bei Wahlen kann auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes eine Kandidatenbefragung sowie eine Aussprache durchgeführt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Während der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ruht das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) Dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) Dem/der Kassenwart/in.Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
2. Aufgaben:
 - a) Dem Vorstand obliegt die Verantwortung und Aufsicht über den Verein in sportlicher, kultureller und finanzieller Hinsicht.
 - b) Der Vorstand repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er hält in der Regel eine Sitzung im Quartal ab.
 - c) Er erledigt die Kassengeschäfte.
 - d) Ihm obliegt die Leitung aller sportlichen Angelegenheiten. Er ist verantwortlich für die Beantragung von Sportanlagen beim zuständigen Bezirksamt.
3. Mitglieder des Vorstandes können an allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 10 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, und wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtsperiode gewählt. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Schiedskommission wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Schiedskommission ist nur bei Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen der Schiedskommission sind streng vertraulich.
2. Aufgaben:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
 - b) Entscheidung über die Berufung bei Disziplinarmaßnahmen, mit Ausnahme des in § 4 d beschriebenen Falles.
3. Die Schiedskommission kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand angerufen werden. Die Beteiligten sind zu der Verhandlung der Schiedskommission schriftlich zu laden. Die Schiedskommission muss ihre Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Gesuchs fällen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Ab-

sendung. Ihre Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Vorstand schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Grundsätze für Wahlen, Beschlussfassung und Versammlung

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, außer wenn dies einstimmig verneint wird.
4. Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
5. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl zwischen denen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Wahlannahme hervorgeht.
7. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Sämtliche Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen bei Versammlungen und Sitzungen die Anwesenheit gestatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 14.01.94 beschlossen worden und durch die Mitgliederversammlungen am 10.02.95, 30.01.98, 15.03.02 und 05.03.07 geändert worden.